

TOP 42:

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs -
Verbotene Bild- und Tonaufnahmen in Gerichtsverhandlungen
- Antrag des Freistaates Bayern -**

Drucksache: 254/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf schlägt das antragstellende Land die Einführung eines Straftatbestands "Verbotene Aufnahmen in Gerichtsverhandlungen" in das Strafgesetzbuch vor. Danach soll mit Strafe bedroht werden, wer in einer Verhandlung vor dem erkennenden Gericht von einer daran beteiligten anderen Person ohne Wissen des Vorsitzenden eine Bild- oder Tonaufnahme herstellt oder überträgt. Daneben wird auch das Gebrauchen oder Zugänglichmachen einer derart hergestellten Aufnahme unter Strafe gestellt. Eine qualifizierte Strafdrohung ist vorgesehen, wenn sich die Tat auf eine während nicht-öffentlicher Verhandlung hergestellte oder übertragene Aufnahme bezieht. Auch werden Regelungen zur Einziehung der Bild- und Tonträger und zur Strafbarkeit des Versuchs geschaffen.

Ausschlaggebend für diesen Vorschlag sei nach Meinung des antragstellenden Landes, dass Zuhörer, Prozessbeobachter oder auch Verfahrensbeteiligte in Gerichtsverhandlungen immer öfter heimlich Bild- und Tonaufnahmen erstellten und sie anschließend im Internet verbreiteten. Dabei würden besonders Personen in Erscheinung treten, die die Existenz der Bundesrepublik Deutschland bestritten, ihr Rechtssystem nicht anerkennen würden und den Repräsentanten des Staates ihre Legitimation absprächen (insbesondere die sogenannten "Reichsbürger"): Sie fertigten und verwendeten ihre Aufzeichnungen insbesondere zur Selbstdarstellung, Bloßstellung, Einschüchterung oder Nötigung. Der rasante technische Fortschritt erlaube es inzwischen auch praktisch jedermann, kaum erkennbare, oft preisgünstige Klein- und Kleinstgeräte zu erwerben und unauffällig Aufnahmen in guter Qualität zu fertigen. In Bezug auf Gerichtsverhandlungen sei ein derartiges Verhalten besonders sozialschädlich, da es die geordnete Rechtspflege, namentlich die Rechts- und Wahrheitsfindung, sowie die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten beeinträchtigen könne. Das regelmäßig heimliche Vorgehen verhindere zudem, dass Gerichtsvorsitzende die Aufnahmen und ihre spätere Veröffentlichung sowie ihren Gebrauch von Anfang an mit

sitzungspolizeilichen Maßnahmen effektiv unterbinden könnten. Dass solche Fälle trotz der niedrigen Entdeckungswahrscheinlichkeit in jüngerer Zeit vermehrt festgestellt worden seien, lasse auf ein erhebliches Dunkelfeld schließen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen, wohingegen sich der **federführende Rechtsausschuss** dafür ausspricht, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen, vgl. **Drucksache 254/1/17**.